

Reglement für die Pensionskasse PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz)

vom 1. Januar 1995

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «Pensionskasse PERKOS, Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz» besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB¹⁾, Artikel 331 OR²⁾ und Artikel 48 Absatz 2 BVG³⁾.

§ 2

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG³⁾ und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Landeskirchen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 3

Die Kasse verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 220

³⁾ SR 831.40

2. Begriffe

§ 4

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

§ 5

Im Rahmen dieses Reglementes bedeuten die Begriffe

- a. *Kasse*: Die Pensionskasse *PERKOS* in St. Gallen;
- b. *Arbeitgeber*: Die der Stiftung angeschlossenen Landeskirchen;
- c. *Versicherte*: Alle gemäss diesem Reglement versicherten Mitarbeiter der angeschlossenen Landeskirchen;
- d. *Rücktrittsalter*: Alter im Zeitpunkt des Rücktritts nach Vollendung des 63. Altersjahres;
- e. *Schlussalter*: Monatserster nach Vollendung des 65. Altersjahres;
- f. *BVG-Alter*: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.

3. Kreis der Versichertern

§ 6

Der Kasse haben grundsätzlich alle der im Dienste einer der angeschlossenen Landeskirchen stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutreten, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen wurde und der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Artikel 7 BVG¹⁾ übersteigt. Ist das Arbeitsverhältnis für weniger als 3 Monate eingegangen worden, so erfolgt die Aufnahme erst, wenn das Arbeitsverhältnis über 3 Monate hinaus verlängert wird. Nicht in die Kasse aufgenommen werden zudem Mitarbeiter, die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Schlussalter überschritten haben oder mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

¹⁾ SR 831.40

§ 7

Die Kasse kann Arbeitnehmer, die nicht unter das Versicherungsobligatorium gemäss BVG¹⁾ und § 6 vorstehend fallen, ausnahmsweise aufnehmen oder weiterversichern. Personen, die wegen vorübergehender Aufgabe ihrer Tätigkeit aus der Kasse ausscheiden müssten, können auf Gesuch hin weiterversichert werden. Die Bedingungen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

§ 8

1. Während eines unbezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung in der Regel bestehen.
2. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs haben Versicherte zum voraus die persönlichen wie auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss § 67 und § 68 an die Kasse zu leisten. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beteiligung des Arbeitgebers an den Beitragszahlungen.

§ 9

Mitarbeiter, die bei der Aufnahme in die Kasse teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

4. Beginn und Ende der Versicherung**§ 10**

Die Aufnahme in die Kasse erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses. Sie erfolgt frühestens

- für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird (Risikoversicherung);
- für die Altersvorsorge auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das 23. Altersjahr vollendet wird (Vollversicherung).

§ 11

1. Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht oder die Weiterversicherung im Sinne von § 7 hievor gewährt wird. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben während 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis angetreten wird.

¹⁾ SR 831.40

2. Bei Übertritt eines Arbeitnehmers zu einer andern der PERKOS angeschlossenen Landeskirche bleibt die Versicherung bestehen.
3. Die Weiterversicherung gemäss § 7 kann vom Versicherten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats beendet werden.

§ 12

Grundsätzlich haben sich alle in die Kasse aufzunehmenden Mitarbeiter auf Kosten der Kasse durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen und zuhanden der Kasse ein Gesundheitszeugnis ausstellen zu lassen.

§ 13

Für Versicherte, die bei der Aufnahme in die Kasse als nicht genügend gesund befunden werden oder nicht voll arbeitsfähig sind, werden die für den Invaliditäts- oder Todesfall versicherten Leistungen, welche die Normen des BVG¹⁾ übersteigen, gekürzt. Diese Kürzung beträgt im ersten Versicherungsjahr 100 %; sie reduziert sich mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um $\frac{1}{5}$, so dass der volle Versicherungsgrad nach fünf Jahren oder spätestens im Rücktrittsalter erreicht wird.

5. Versicherter Lohn

§ 14

Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich die jeweilige Grundbesoldung einschliesslich des Naturallohnes aus freier Wohnung, ohne Familien- und Kinderzulagen.

§ 15

1. Der Koordinationsabzug berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV. Er beträgt 40 % des massgebenden Jahreslohnes, im Maximum jedoch ein Jahresbetrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
2. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

¹⁾ SR 831.40

§ 16

Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn, höchstens aber das 4.5-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Er wird in der Regel per 1. Januar an geänderte Lohnverhältnisse angepasst. In besonderen Arbeitsverhältnissen legt der Stiftungsrat den versicherten Lohn fest.

§ 17

Wird der versicherte Jahreslohn eines Versicherten aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt (z.B. infolge Erhöhung des Koordinationsabzuges), so kann im Einverständnis mit dem Arbeitgeber der bisherige versicherte Lohn unverändert bleiben, sofern die Beiträge gemäss §§ 67 und 68 in unveränderter Höhe weiter bezahlt werden.

*6. Altersguthaben und Altersgutschriften***§ 18**

Für jeden Versicherten der Altersversicherung wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den jährlichen Altersgutschriften (§ 19) samt Zins, wobei die Altersgutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden;
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (§ 66) samt Zins;
- c. den persönlichen bzw. vom Arbeitgeber erbrachten Einlagen (§ 69) samt Zins.

§ 19

Die jährlichen Altersgutschriften ergeben sich aufgrund des versicherten Lohnes und des Alters gemäss nachfolgender Tabelle:

BVG-Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
18 – 22	0,0%
23 – 26	9,0%
27 – 31	11,0%
32 – 36	13,0%
37 – 41	15,0%
42 – 46	17,0%
47 – 51	19,0%
52 – 56	21,0%
57 – 62	22,5%
63 – 65	18,0%

§ 20

Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat aufgrund der Ertragslage der Kasse festgelegt und entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG¹⁾-Zinssatz.

B. Leistungen der Pensionskasse*7. Altersleistung***§ 21**

Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rücktrittsalter; bei Invalidenrentenbezüglern entsteht der Anspruch auf die Altersleistung im Schlussalter. Die Anzeigefrist für den Altersrücktritt beträgt 6 Monate.

§ 22

Die Altersleistung kann in Form eines Alterskapitals oder einer Altersrente bezogen werden. Der Versicherte hat die Möglichkeit, beim Rücktritt einen Teil des Altersguthabens, höchstens jedoch 50 % als Kapital zu beziehen. Bei verheirateten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Alterskapitals vom Ehepartner mitunterzeichnet sein. Bei einem solchen Teilbezug des Altersguthabens als Kapital werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen im Verhältnis des bezogenen Kapitals zum vorhandenen Altersguthaben gekürzt.

§ 23

Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Rücktrittes eines aktiven Versicherten bzw. im Schlussalter eines Invalidenrentners vorhandenen Altersguthabens.

§ 24

Die jährliche Altersrente beträgt beim Rücktritt im Rücktrittsalter (nach Vollendung des 63. Altersjahres bis Erreichen des Schlussalters) 7,2 % des vorhandenen Altersguthabens.

¹⁾ 831.40

8. Vorzeitiger Rücktritt

§ 25

Auf eigenen Wunsch kann der Versicherte vorzeitig, frühestens nach Vollendung des 57. Altersjahres in den Ruhestand treten. Desgleichen kann frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers eine vorzeitige Pensionierung vorgenommen werden. Die Paragraphen 22, 23 und 24 hievore gelten sinngemäss.

§ 26

- Die vorzeitige Altersrente bezeichnet sich aufgrund des im Zeitpunkt des vorzeitigen Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und eines Umwandlungssatzes gemäss folgender Skala:

Zeitpunkt des vorzeitigen Rücktritts nach Vollendung des	Umwandlungssatz	
	auf eigenen Wunsch	auf Veranlassung des Arbeitgebers
62. Altersjahres	6,5 %	6,9 %
61. Altersjahres	6,4 %	6,8 %
60. Altersjahres	6,3 %	6,7 %
59. Altersjahres	6,2 %	
58. Altersjahres	6,1 %	
57. Altersjahres	6,0 %	

Die Umwandlungssätze werden aufgrund des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate genau interpoliert.

- Veranlasst der Arbeitgeber eine vorzeitige Pensionierung eines Versicherten, so ersetzt er der Kasse das fehlende Deckungskapital.

9. Aufgeschobener Rücktritt

§ 27

- Die Versicherten können bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit mit Zustimmung des Arbeitgebers und des Stiftungsrates den Bezug der Altersleistung auch später im Schlussjahr vornehmen. Der Aufschub muss mindestens ein Jahr betragen.
- Das im Schlussalter vorhandene Altersguthaben wird bis zum Bezugszeitpunkt entsprechend verzinst und kann in Form eines Kapitals oder einer Rente bezogen werden. Die Paragraphen 22, 23 und 24 gelten sinngemäss.

3. Der Umwandlungssatz bei der Bestimmung der Altersrente ist höher als 7,2 % und wird altersabhängig nach versicherungstechnischen Grundsätzen bestimmt. Mitversicherte Hinterlassenenleistungen werden im gleichen Verhältnis erhöht.

10. AHV-Ersatzrente

§ 28

Hat der Bezüger einer Altersrente noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente, wird ihm auf Gesuch eine AHV-Ersatzrente von höchstens 100 % der maximalen einfachen AHV-Rente für verheiratete Versicherte bzw. höchstens 75 % für die übrigen Versicherten gewährt, sofern das vorhandene Altersguthaben für deren Finanzierung ausreicht.

§ 29

Die AHV-Ersatzrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt. Ab Anspruchsbeginn auf eine AHV-/IV-Rente oder im Todesfall erlöscht der Anspruch auf AHV-Ersatzrente. Die bezogenen AHV-Ersatzrenten werden ab diesem Zeitpunkt durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente kompensiert. Die Kürzung beträgt 7,2 % der Summe der bezogenen AHV-Ersatzrenten. Dadurch werden auch die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

11. Alters-Kinderrenten

§ 30

Bezüger einer Altersrente bzw. einer vorzeitigen Altersrente auf Verlangen des Arbeitgebers, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, haben Anspruch auf Alters-Kinderrenten.

§ 31

Die jährliche Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausbezahlten Altersrente.

12. Invalidenrente

§ 32

Anspruch auf eine Invalidenrente haben aktive Versicherte, die vor Vollendung des 63. Altersjahres im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung IV zu mindestens 40 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert waren.

§ 33

Nachdem über das Vorliegen von Invalidität entschieden worden ist, beginnt die Rente frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Taggelder der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Krankenversicherung von mindestens 80 % des zuletzt bezogenen Lohnes. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder Tod, spätestens aber im Schlussalter.

§ 34

Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn der Versicherte im Sinne der Eidg. IV mindestens zu zwei Dritteln invalid ist; bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad ausgerichtet.

§ 35

Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben mit Zins, aufgrund der altersabhängig gestaffelten Altersgutschriften basierend auf dem letzten versicherten Lohn, bis zum Schlussalter weitergeöffnet. Dieses Altersguthaben bildet die Bemessungsgrundlage für die Altersleistung.

§ 36

Bei Teilinvalidität wird das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Altersguthaben des Versicherten dem Invaliditätsgrad entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie bei einem vollerbstätigen Versicherten weitergeöffnet.

13. Invaliden-Kinderrenten

§ 37

Bezüger einer Invalidenrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.

§ 38

Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

§ 39

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausbezahlten Invalidenrente.

14. Ehegattenrente, Abfindung

§ 40

Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tode des Versicherten

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
- b. zu zwei Dritteln invalid ist bzw. es binnen zweier Jahre seit dem Tod des Ehegatten wird, oder
- c. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

§ 41

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

§ 42

Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit der Wiederverheiratung. Erlischt die Ehegattenrente wegen Wiederverheiratung, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

§ 43

1. Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Versicherten vor dem Schlussalter 70 % der versicherten Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das Schlussalter erreicht hätte. Danach beträgt sie 70 % der fiktiven Altersrente. Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Altersguthaben des Verstorbenen aufgrund der Altersgutschriften basierend auf dem zuletzt versicherten Lohn rechnermässig verzinst bis zum Schlussalter weitergeöffnet.
2. Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 70 % der laufenden Altersrente.
3. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 % ihres Betrages.

§ 44

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des geschiedenen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die Leistungen der Kasse sind jedoch auf den Teil des Unterhaltsbeitrages gemäss Scheidungsurteil beschränkt, der die Leistungen der AHV und IV übersteigt.

*15. Waisenrenten***§ 45**

Beim Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten; ebenso Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

§ 46

Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit deren Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist.

§ 47

Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der versicherten Voll-Invalidenrente bzw. 20 % der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so beträgt die Waisenrente 30 % der versicherten Voll-Invalidenrente bzw. 30 % der laufenden Altersrente.

16. Todesfallkapital

§ 48

Bestehen nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers keine Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfange:

- a. der überlebende nicht rentenberechtigte Ehegatte; bei dessen Fehlen
- b. die nicht rentenberechtigten Kinder, bei deren Fehlen
- c. Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
- d. seine Eltern.

§ 49

Der Versicherte kann zuhanden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe nach Ermessen des Stiftungsrates.

§ 50

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben, im Maximum jedoch 100 % des versicherten Lohns. Bei Rentenbezügern vermindert sich das Todesfallkapital um die bezogenen Alters- oder Invalidenrenten.

17. Freizügigkeitsleistung

§ 51

Wird das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 63. Altersjahres aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung der Kasse besteht, so endet die Versicherung. Ist ein Altersguthaben vorhanden, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

§ 52

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

§ 53

Die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert versichert bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während 30 Tagen (Nachdeckung). Ist die Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt worden, so wird sie mit fällig werdenden Invaliditäts- und Todesfalleistungen verrechnet.

§ 54

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet.

§ 55

1. Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn das Begehren gestellt wird
 - von einem Austretenden, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - von einem Austretenden, der eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
 - wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.
2. Ist der Austretende verheiratet, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung beider Ehegatten notwendig.

C. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen*18. Auszahlung, Abtretung und Verpfändung***§ 56**

1. Die Renten werden in monatlichen Teilbeträgen auf Mitte eines Monats auf das der Kassenverwaltung gemeldete Konto überwiesen. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate ausbezahlt.
2. Wohnt eine rentenberechtigte Person im Ausland, so ist der Sitz der Kasse Erfüllungsort.

§ 57

1. Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Kinderrenten weniger als 2 % der minimalen einfachen AHV-Rente, so wird auf Begehren des Versicherten anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt.
2. Ebenfalls auf Begehren des Versicherten kann der Stiftungsrat die Altersleistung vollumfänglich in Form eines Alterskapitals auszahlen, wenn der Versicherte im Ausland Wohnsitz genommen hat. Mit der Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Kasse.
3. Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge können aktive Versicherte bis zum 50. Lebensjahr ein Kapital im Betrag bis zum vorhandenen Altersguthaben für Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbeziehen. Ab dem 50. Altersjahr entspricht der maximale Vorbezug dem im Alter 50 vorhandenen Altersguthaben oder der Hälfte des vorhandenen Altersguthabens.

§ 58

1. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Nach Eintritt der Fälligkeit bedarf es hierzu der Zustimmung des Stiftungsrates; diese wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum nach Absatz 2.
2. Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge kann der Versicherte den Anspruch auf die Vorsorgeleistungen oder ein Kapital im Betrag bis zum vorhandenen Altersguthaben für Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfänden.

*19. Leistungskürzung und Verrechnung***§ 59**

1. Versicherungsleistungen der Kasse werden gekürzt, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften des Versicherten 90 % der mutmasslich entgangenen Bruttobesoldung übersteigen.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet. Leistungen aus privaten Versicherungen, für welche die oder der Versicherte die Prämien allein bezahlt hat, berühren die Kassenleistungen nicht.
3. Bei vorzeitiger Alterspensionierung zählt ein allfällig erzielter Erwerbseinkommen zu den anrechenbaren Einkünften, sofern der Arbeitgeber Kosten zur Verminderung der Rentenkürzung übernimmt.
4. Die Kasse hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung periodisch zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. In Härtefällen kann der Stiftungsrat die Rentenkürzung gemäss Absatz 1 mildern oder ganz aufheben.
5. Leistungen bzw. Teile der Leistungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht zu erbringen sind, verbleiben der Kasse.

§ 60

Anwärter auf eine Todesfall- oder Invalidenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten.

§ 61

Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat, oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

§ 62

Forderungen der Stiftung oder des Arbeitgebers gegenüber Versicherten dürfen nicht mit Leistungen der Kasse oder mit Ansprüchen auf solche verrechnet werden. Ausgenommen sind von Versicherten geschuldete Beiträge.

D. Finanzierung

20. Beitragspflicht

§ 63

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und dauert bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zu Pensionierung bzw. bis zum Ausscheiden aus der Kasse infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, unter Vorbehalt einer Weiterversicherung nach § 7 oder eines Übertrittes nach § 11 Absatz 2.

§ 64

Ist ein Versicherter invalid, so vermindert sich die Beitragspflicht entsprechend dem Grad der jeweiligen Invalidität.

§ 65

Die Beiträge der Versicherten werden durch die Arbeitgeber vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgeber der Kasse periodisch überwiesen.

§ 66

Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Kasse eingebracht werden.

21. Höhe der Beiträge

§ 67

Die Beiträge (Risikobeiträge und Altersgutschriften) der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Lohnes betragen:

Beiträge der Versicherten (in Prozenten des versicherten Lohnes)

BVG-Alter	Altersgutschrift	Risikobeitrag	Total
18 – 22	0,0 %	1,0 %	1,0 %
23 – 26	4,5 %	2,0 %	6,5 %
27 – 31	5,5 %	2,0 %	7,5 %
32 – 36	6,5 %	2,0 %	8,5 %
37 – 41	7,0 %	2,0 %	9,0 %

Beiträge der Versicherten (in Prozenten des versicherten Lohnes)

BVG-Alter	Altersgutschrift	Risikobeitrag	Total
42 – 46	7,5 %	2,0 %	9,5 %
47 – 51	8,0 %	2,0 %	10,0 %
52 – 56	8,5 %	2,0 %	10,5 %
57 – 62	9,0 %	2,0 %	11,0 %
63 – 65	9,0 %	2,0 %	11,0 %

§ 68

Die Beiträge des Arbeitgebers werden wie folgt festgelegt:

Beiträge des Arbeitgebers

1. Risikoversicherung
Für alle Versicherten nach Vollendung des 17. Altersjahres bis Ende des Jahres, in welchem sie das 22. Altersjahr zurücklegen, beträgt der Risikobeitrag 1 % des versicherten Lohnes.
2. Risiko- und Sparversicherung
Für alle aktiven Versicherten zwischen 23 und 65 Jahren beträgt der einheitliche Gesamtbeitrag 11 % des versicherten Lohnes.

§ 69

1. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen in die Kasse machen, um seine Altersrente auf den maximalen Betrag von 60 % des versicherten Lohnes im Rentenalter zu erhöhen.
2. Einlagen und Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem individuellen Alterskonto des aktiven Versicherten gutgeschrieben.

22. Finanzielles Gleichgewicht**§ 70**

1. Der Stiftungsrat lässt die Kasse in der Regel alle drei Jahre und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand einer versicherungstechnischen Bilanz der Kasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse überprüfen.

2. Überprüft wird namentlich, ob die Kasse mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG¹⁾ entsprechen.
3. Der Stiftungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht und trifft allenfalls notwendig werdende Massnahmen.
4. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine Verbesserung zu erwarten, so hat der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts einzuleiten.

E. Organisation und Verwaltung

23. Stiftungsrat

§ 71

1. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung der Kasse und ihre Vertretung nach aussen. Er ist das oberste Organ der Kasse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Vollzug des Reglementes und anderer einschlägiger Gesetzesvorschriften;
 - Vertragliche Regelung der Mitgliedschaft;
 - Behandlung der Berichte der GPK, der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - Beschluss über die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
 - Wahl des Geschäftsführers und Festsetzung seines Pflichtenheftes und der Besoldung;
 - Bestimmung der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - Erlass von Vorschriften für die Vermögensverwaltung;
 - Information der Versicherten.
2. Der Stiftungsrat ist befugt, in wichtigen Kassenangelegenheiten Sachverständige zur Beratung beizuziehen.

¹⁾ SR 831.40

§ 72

1. Jede der angeschlossenen Landeskirchen entsendet zwei Mitglieder in den Stiftungsrat, wobei ein Mitglied Vertreter der Arbeitgeber und ein Mitglied Vertreter der Versicherten ist. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
2. Der Kirchenrat jeder angeschlossenen Landeskirche ernennt den Arbeitgebervertreter. Dieser braucht nicht Versicherter zu sein.
3. Die Versicherten jeder Landeskirche wählen den Arbeitnehmervertreter aus ihrer Mitte. Wird das Arbeitsverhältnis eines Vertreters der Arbeitnehmer aufgelöst, so scheidet er aus dem Stiftungsrat aus. Sein Nachfolger tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.
4. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ist der Präsident ein Vertreter der Arbeitgeber, dann muss der Vizepräsident ein Vertreter der Versicherten sein, und umgekehrt.

§ 73

1. Der Stiftungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Ein abwesendes Mitglied hat sich durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder, der Vorsitzende stimmt mit. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren.

24. Geschäftsführung**§ 74**

1. Der Geschäftsführer besorgt die Verwaltung, die Rechnungsführung mit Erstellung des Jahresabschlusses sowie das Sekretariat der Kasse gemäss Pflichtenheft und den Weisungen des Stiftungsrates.
2. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
3. Er hat Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stiftungsrates.

25. Kontrollorgane

§ 75

1. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, je einem pro angeschlossener Landeskirche.
2. Die Wahl erfolgt durch die zuständigen Gremien der angeschlossenen Landeskirchen. Der Stiftungsrat wählt den Kommissionspräsidenten.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.
4. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft als internes Kontrollorgan jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, Rechnungsführung und Vermögensanlagen der Kasse und erstattet hierüber dem Stiftungsrat zu Handen der Landeskirchen jährlich schriftlich Bericht.

§ 76

Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge als externe, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollorgane.

26. Information und Auskunftspflicht

§ 77

Die Jahresrechnung der Kasse wird für alle Versicherten und Rentenbezüger publik gemacht. Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Altersguthabens ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Kassenverwaltung bekannt gegeben.

§ 78

1. Der Versicherte bzw. dessen Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
2. Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn ein Versicherter bzw. ein Anspruchsberechtigter seinen Auskunftspflichten nicht nachgekommen ist.

§ 79

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates und die von ihm mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Versicherten und deren Angehörigen nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitern zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte weiter.

F. Schlussbestimmungen*27. Rechtspflege***§ 80**

Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglementes oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollen zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

§ 81

Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Gerichtsstand ist St. Gallen. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG¹⁾.

*28. Lücken im Reglement***§ 82**

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zwecke der Kasse entsprechende Regelung zu treffen.

¹⁾ SR 831.40

29. Änderungen, Inkrafttreten

§ 83

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Das für jeden Versicherten vorhandene Altersguthaben muss jedoch auch weiterhin für seine Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt.

§ 84

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1990 mit Nachträgen.